

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften bei der Stadt Nürnberg im Rahmen des Strategieprojekts „Personal“

Hier:

- 1.) Verbeamtung mit sonstigem Qualifikationserwerb
- 2.) Anwendung der Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und Ingenieurinnen und Ingenieure; Vorweggewährung von Stufen bei Einstellung

I. 1. Verbeamtung mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 39 i.V.m. Anlage 1 zu Art. 39 LlbG)

Im Rahmen des Strategieprojekts „Personal“ hat sich die Verwaltung im vergangenen Jahr intensiv mit Möglichkeiten der Personalgewinnung und Personalbindung auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verbeamtung mit sonstigem Qualifikationserwerb näher beleuchtet.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG eröffnet die Möglichkeit, in bestimmten Fachlaufbahnen auch Beschäftigte zu verbeamten, die die Qualifikation durch ein abgeschlossenes Studium und eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Art. 39 LlbG erworben haben, soweit ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. Die Fachlaufbahnen, in denen ein sonstiger Qualifikationserwerb in der 3. und 4. Qualifikationsebene zulässig ist, sind in der Anlage 1 zu Art. 39 LlbG aufgezählt.

Für folgende Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte besteht nach Anlage 1 zum Art. 39 LlbG die Möglichkeit des sonstigen Qualifikationserwerbs:

Fachlaufbahn	Fachlicher Schwerpunkt
Verwaltung und Finanzen	1. Wirtschaftswissenschaften 2. Sozialwissenschaften
Bildung und Wissenschaft	1. Kunst- und Kulturwissenschaften
Gesundheit	1. Humanmedizin 2. Veterinärmedizin
Naturwissenschaft und Technik	1. Naturwissenschaft, Mathematik, Informatik 2. Ingenieurwissenschaften 3. Agrar- und Ernährungswissenschaften

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Art. 7 LlbG) bleiben unberührt. In denjenigen fachlichen Schwerpunkten, für die ein Vorbereitungsdienst und eine Qualifikationsprüfung eingerichtet sind, ist deshalb für einen Qualifikationserwerb nach Art. 38 bis 40 LlbG auf der Grundlage eines konkurrierenden Studienabschlusses ohne Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung kein Raum (vgl. Konrad, „Laufbahnrecht Bayern“). Die Verbeamtung mit sonstigem Qualifikationserwerb nach Art. 39 LlbG kommt daher nur dann bzw. insoweit in Betracht, als ein nicht im Rahmen einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung

geregeltes (Fachhochschul- oder Universitäts-) Studium vorliegt. Ist ein Vorbereitungsdienst eingerichtet, so kann ein Bewerber (w/m/d) mit einem (inhaltlich) konkurrierenden Studiengang (z. B. Bachelor of Laws, Bachelor Digitale Verwaltung) aufgrund einer dreijährigen Berufserfahrung nach Art. 39 LlbG unter Umgehung des eingerichteten Vorbereitungsdienstes nicht verbeamtet werden. Art. 39 LlbG ermöglicht aber bei nicht mit einem eingerichteten Vorbereitungsdienst konkurrierenden Studiengängen (z. B. BWL, VWL, Informatik) den sonstigen Qualifikationserwerb.

Für den sonstigen Qualifikationserwerb tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Qualifikationsprüfung eine abgeschlossene (wissenschaftliche) Hochschulausbildung i.V.m. einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst. Die Stadt Nürnberg ist als oberste Dienstbehörde gemäß Art. 40 LlbG für die Feststellung des Qualifikationserwerbs zuständig und hat bei der Entscheidung, welche Nachweise die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, einen Ermessensspielraum.

Ein interkommunaler Austausch hat ergeben, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise bzgl. der Beurteilung, welche Nachweise ausreichend sind, besteht.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen, Bildung und Kultur sowie Naturwissenschaft und Technik. Die Zulassungsvoraussetzungen für die fachlichen Schwerpunkte Humanmedizin und Veterinärmedizin der Fachlaufbahn Gesundheit sind durch Rechtsverordnungen i.S.d. Art. 38 Abs. 2 LlbG geregelt.

1.1. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen besteht in der 3. und 4. Qualifikationsebene für die fachlichen **Schwerpunkte Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften** die Möglichkeit der Verbeamtung, soweit die Voraussetzungen des Art. 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 LlbG und alle weiteren grundsätzlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bislang wurde nur in der 4. Qualifikationsebene bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 39 Abs. 2 LlbG, insbesondere bei abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium, in Einzelfällen in einem engen Rahmen dem Antrag einer Verbeamtung entsprochen, zumal hier für den Schwerpunkt Verwaltung und Finanzen kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist. In diesem Bereich existieren auf Grund der vielfältigen Aufgabenschwerpunkte in der Stadtverwaltung sehr unterschiedliche Fallkonstellationen. Es wird vorgeschlagen, für die 4. Qualifikationsebene an der bewährten bisherigen Praxis der Einzelfallprüfung festzuhalten.

Für die 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen ist ein Vorbereitungsdienst eingerichtet. Die Stadt Nürnberg bildet grundsätzlich bedarfsorientiert für die 3. Qualifikationsebene aus. Eine Verbeamtung nach Art. 39 LlbG ist hier aber vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nur bei einem nicht mit dem Vorbereitungsdienst vergleichbaren Studium möglich.

Aufgrund der zunehmenden Gewinnungs- und Bindungsschwierigkeiten in der 3. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen und der damit verbundenen steigenden Akquise von Absolventinnen und Absolventen mit wirtschaftswissenschaftlichem Studium gewinnt auch das Angebot der Verbeamtung mit sonstigem Qualifikationserwerb im fachlichen **Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften** als Mittel der Personalbindung zunehmend an Bedeutung. Das gemäß Art. 38 Abs. 1 LlbG erforderliche dienstliche Bedürfnis für die Anwendung des Art. 39 Abs. 1 LlbG ist aufgrund des mittlerweile stark umkämpften Bewerbermarkts erfüllt. Mit Blick auf

die breite Einsetzbarkeit innerhalb der Stadtverwaltung wird vorgeschlagen von Art. 39 Abs. 3 Satz 4 LlbG Gebrauch zu machen und in diesen Fällen, abweichend von Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 LlbG, eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren im öffentlichen Dienst zu fordern. Ein Jahr erscheint zur Erlangung von Kenntnissen von Verwaltungsabläufen, Verwaltungsvorschriften und der Gewinnung von Erfahrungen in der Rechtsanwendung nicht hinreichend. Soweit alle Voraussetzungen für die Verbeamtung vorliegen und diese beantragt wird, wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Gemeinsam mit der Bayerischen Verwaltungsschule wird derzeit ein Zertifikatslehrgang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger konzipiert. Abhängig von der Ausgestaltung ist für die Zukunft zu prüfen, ob mit Blick auf eine breite Einsetzbarkeit innerhalb der Stadtverwaltung, aus personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine erfolgreiche Teilnahme als erforderlich vorausgesetzt werden sollte.

1.2. Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft

Auch in dieser Fachlaufbahn besteht im fachlichen **Schwerpunkt Kunst- und Kulturwissenschaften** für die 3. und 4. Qualifikationsebene die Möglichkeit der Verbeamtung aufgrund sonstigem Qualifikationserwerbs. Im fachlichen **Schwerpunkt Archivwesen und Bibliotheksdienste** ist für die zweite, dritte und vierte Qualifikationsebene jeweils ein Vorbereitungsdienst eingerichtet. Aufgrund der derzeit noch guten Bewerberlage und dem mit Blick auf die geregelten Vorbereitungsdienste nur begrenzten Anwendungsbereich, wird vorgeschlagen an der bisherigen Praxis der Einzelfallentscheidung festzuhalten.

1.3. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

Der fachliche **Schwerpunkt Agrar- und Ernährungswissenschaften** ist für die Stadt Nürnberg nur von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht näher ausgeführt.

In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik ist für den fachlichen **Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst** ein Vorbereitungsdienst für die 3. und 4. Qualifikationsebene eingerichtet. In der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) wird über § 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. § 7 definiert, in welchen Fachgebieten ein Abschluss als Zulassungsvoraussetzung abgeschlossen sein muss. Für den Einstieg in die 3. Qualifikationsebene muss ein Bachelor-Studienabschluss in einem der Fachgebiete Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement, Wasserwirtschaft, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege nachgewiesen werden. Der Einstieg in die 4. Qualifikationsebene erfordert einen Master- oder Diplomabschluss im Hochbau, Städtebau, Maschinenwesen und Elektrotechnik, Straßen-Ingenieurbau / Verkehrsmanagement oder in der Wasserwirtschaft.

Darüber hinaus besteht für die 3. und 4. Qualifikationsebene über Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 zu Art. 39 LlbG die Möglichkeit, für den fachlichen **Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften**, Beschäftigte mit anderen als der in der FachV-btuD genannten Studienabschlüssen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu verbeamten. In Einzelfällen wurde dies in der Vergangenheit bei der Stadt Nürnberg bereits getan. Regelmäßig werden darüber hinaus beim Amt für Geoinformation und Bodenordnung Geodätinnen und Geodäten (Vermessungsingenieur/innen) auf Antrag verbeamtet, da hier kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist. Daher können diese Beschäftigten auf Antrag nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher

Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften verbeamtet werden. Es wird vorgeschlagen, an der bisherigen Praxis festzuhalten.

Der fachliche **Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik** hat außerhalb des Anwendungsbereichs in der IT untergeordnete Bedeutung für die Stadt Nürnberg und wird daher, mit Ausnahme des IT-Bereichs, nicht weiter ausgeführt.

Für Bewerber/innen mit FH- oder Universitätsabschluss im Studiengang Informatik oder einem vergleichbaren MINT-Studiengang besteht, bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, über Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 LlbG die Möglichkeit der Verbeamtung. Auch hier ist eine Verbeamtung nur möglich, soweit es sich um kein zu einem Vorbereitungsdienst konkurrierendes Studium handelt (auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Nr. 1 wird verwiesen).

Weitere Voraussetzung des Art. 39 Abs. 1 LlbG ist, dass eine mindestens 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit, von der mindestens ein Jahr auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen soll, nach Abschluss des Studiums vorliegt. Die oberste Dienstbehörde kann derzeit für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene bis 31.12.2024 für den Studiengang Informatik auf die hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise verzichten (Art. 39 Abs. 3 Satz 5 LlbG i.V.m. Art. 71 LlbG).

Es wird vorgeschlagen, von der Verkürzungsmöglichkeit des Art. 39 Abs. 3 Satz 5 LlbG bei der Stadt Nürnberg Gebrauch zu machen und für den Einstieg in die 3. Qualifikationsebene künftig nur noch eine hauptberufliche Tätigkeit von 6 Monaten bei der Stadt Nürnberg zu fordern.

Seit einiger Zeit wird bei Stellenausschreibung der 3. und 4. Qualifikationsebene im IT-Bereich auch aktiv mit der Möglichkeit der Verbeamtung geworben, um ggf. einen breiten Bewerberkreis anzusprechen. Diese Vorgehensweise soll beibehalten werden.

2. Anwendung der Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und Ingenieurinnen und Ingenieure; Vorweggewährung von Stufen bei Einstellung

Die Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren bietet die Möglichkeit, der Vorweggewährung von Stufen. D.h. abweichend von § 16 Abs. 2 TVöD können in den Entgeltgruppe 9a bis 15 TVöD neu eingestellte Fachkräfte ohne bzw. mit weniger als für die Stufenzuordnung erforderlichen Berufserfahrung im begründeten Einzelfall auch der Stufe 2 oder 3 eingestellt werden. In besonderen Fällen kann auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen.

Aufgrund der besonders angespannten Bewerbermarktsituation, insbesondere bei Stellenbesetzungen ab Entgeltgruppe 10 TVöD, bei der Gewinnung von IT-Fachkräften sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren wird vorgeschlagen, die Arbeitgeberrichtlinie ab sofort in Bezug auf die Vorweggewährung von Stufen bei Einstellungen für die Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD anzuwenden.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend dem vorgelegten Konzept zu verfahren.
2. In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Naturwissenschaft, Mathematik und Informatik wird für Studienabschlüsse aus dem Bereich Informatik auf die nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 LbG erforderliche hauptberufliche Tätigkeit für die Verbeamtung in der 3. Qualifikationsebene bis 31.12.2024 teilweise verzichtet (Art. 39 Abs. 3 Satz 5 LbG, Art. 71 LbG). Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist stattdessen eine nachgewiesene einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von 6 Monaten bei der Stadt Nürnberg ausreichend.
3. Die Möglichkeit der Vorweggewährung von Stufen bei Einstellung der Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren wird zur Fachkräftegewinnung ab Entgeltgruppe 10 TVöD angewandt.

II. Herrn Ref. I/II

III. a) GPR

b) GSBV

IV. PA

V. Ref. I/II/POA

Nürnberg, 08.01.2020
Personalamt

(26 62)